



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

### **Umbau der früheren Dessauer Justizvollzugsanstalt zu einer Abschiebehaftanstalt**

Kleine Anfrage - **KA 7/2733**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

In der Ausgabe der Mitteldeutschen Zeitung vom 27. Juni 2019 auf Seite 1 wird von einer massiven Verzögerung des geplanten Umbaus der früheren Dessauer Justizvollzugsanstalt zu einer Abschiebehaftanstalt sowie von deutlich erheblichen Mehrkosten berichtet.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen**

Die o. g. Kleine Anfrage wird von der Landesregierung wie folgt beantwortet:

- 1. Hält die Landesregierung an ihren Plänen fest, in Dessau eine Abschiebehaftanstalt für bis zu 30 abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber und Asylbewerberinnen durch den Umbau der früheren Dessauer Justizvollzugsanstalt einzurichten?**

Die Landesregierung hält weiterhin an der Entscheidung fest, die Abschiebungssicherungseinrichtung (ASE) im Hafthaus 1 der ehemaligen Justizvollzugsanstalt (JVA) Dessau-Roßlau unterzubringen. Dieser Standort erfüllt mit seiner landeszentralen Lage, der kurzen Entfernung zum Flughafen Leipzig/Halle sowie zum Autobahnnetz und den teilweise bereits bestehenden äußeren Sicherheitseinrichtungen die logistischen Anforderungen.

- 2. Wann soll der Umbau der früheren Dessauer Justizvollzugsanstalt zu einer Abschiebehaftanstalt nach jetzigem Kenntnisstand voraussichtlich beginnen, wie lange wird der Umbau dauern und ab wann wird die Abschiebehaftanstalt genutzt werden können?**

Der Umbau soll im Jahr 2020 beginnen. Die Fertigstellung ist für Anfang 2022 geplant.

- 2.1 Ist es richtig, dass zwischenzeitlich ein Planungsstopp ausgesprochen und eine Anpassung der Planung empfohlen wurde?**

Es ist richtig, dass ein Planungsstopp ausgesprochen wurde. Nach Erteilung des Planungsstopps wurden Maßnahmen zur Kostensenkung geprüft. Einige Nutzeranforderungen wurden reduziert. Nunmehr ist der Planungsstopp aufgehoben worden.

- 2.2 Wann wird das Kabinett über die aktuellen Entwicklungen beraten?**

Eine Kabinettsbefassung hat am 09. Juli 2019 stattgefunden.

- 2.3 Wann wird der Ausschuss für Finanzen den erforderlichen Beschluss für die Umbaumaßnahme treffen können?**

Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (LB BLSA) hat den Auftrag, eine Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) für die Große Baumaßnahme „Herrichtung einer Abschiebungssicherungseinrichtung in Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 27“ zu erstellen. Sobald die genehmigte HU-Bau vorliegt, wird das MF eine Beschlussvorlage an den Ausschuss für Finanzen des Landtages übermitteln.

- 2.4 Wann sollen die Ausschreibung und die Auftragsvergabe erfolgen?**

Nach Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages können die nächsten Leistungsphasen zur Erstellung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen beauftragt werden. Die Auftragsvergaben erfolgen nach Durchführung von EU-weiten Vergabeverfahren.

- 3. Da die Einrichtung nach bisherigen Informationen ursprünglich bereits im Jahr 2019 nutzbar sein sollte, worin liegen die Ursachen für den verzögerten Umbaubeginn?**

Bis zum Jahr 2014 waren Abschiebungsgefangene in der JVA Volkstedt untergebracht. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH war dies jedoch nicht mehr möglich. Die Verzögerungen liegen in der Komplexität der Planungsaufgabe. Das MI als Bedarfsträger und der LB BLSA haben erstmals eine ASE geplant. Nach Erfahrungsaustauschen und Bereisungen von verschiedenen ähnlichen Einrichtungen in Sachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen mussten ursprünglich nicht vorgesehene Nutzeranforderungen und Sicherheitsstandards erweitert werden, damit die Einrichtung funktionsgerecht betrieben werden kann. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Vorplanung

deutlich höhere als zunächst erwartete Kosten für die Herrichtung des Bestandsgebäudes, die Baufeldfreimachung und die Außenarbeiten ermittelt. Zur Reduzierung des Gesamtkostenaufwands machte sich eine erneute Anpassung der Nutzeranforderungen erforderlich, die insbesondere eine Reduzierung von 30 auf nunmehr 27 Haftplätze zur Folge hatte.

**4. Mit welchen Kosten und in welcher Höhe rechnet die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt für den Umbau?**

Die tatsächlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme werden mit Vorlage der HU-Bau gemäß § 24 LHO nachgewiesen. Derzeit geht die Landesregierung von Baukosten in Höhe von ca. 10,0 Mio. EUR zuzüglich Erstausrüstungskosten in Höhe von ca. 0,14 Mio. EUR aus.

**5. Aus welchen Gründen werden sich die bislang geschätzten Kosten - wie in der Mitteldeutschen Zeitung berichtet - von bislang vier Millionen Euro auf zehn Millionen Euro erhöhen?**

Im Rahmen der Planung wurden Bestandsuntersuchungen durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die Bausubstanz des 2015 geschlossenen Haftgebäudes und ein Abschnitt der Außenmauer in einem wesentlich schlechteren Zustand sind, als bisher angenommen wurde. Durch geänderte Nutzeranforderungen ergaben sich ebenfalls höhere Kosten. Zudem entsteht durch aktuell hohe Baupreise ein weiterer Kostenaufwuchs.

**6. Wie beurteilt die Landesregierung - insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Abschiebehäftlinge keine Strafhäftlinge sind - die Positionierung des Sprechers des Finanzministeriums Wolfgang B., dass die Sicherheitsanforderungen an die Abschiebehäftlingsanstalt höher sind als bei einer Justizvollzugsanstalt (wie erforderliche höhere Haftmauern, Schleuse, besonders gesicherte Hafträume etc.)?**

Im Ergebnis der Bereisungen (s. Punkt 3) wurde deutlich, dass entsprechend den Erfahrungen aus dem Justizvollzug in Sachsen-Anhalt und der Abschiebungshaft in anderen Bundesländern ein weitaus höheres Gefahrenpotential von den Abschiebungsgefangenen aufgrund der Fluchtneigungen sowie der möglichen Spannungen zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Glaubensrichtungen ausgeht, als bisher angenommen wurde. Die Sicherheitsanforderungen wurden mit dem Ziel der Optimierung der Abläufe in der ASE erweitert, auch unter Berücksichtigung der Sicherheit der Bediensteten, Mitgefangenen, Besucher und Bewohner des angrenzenden Wohngebietes. Außerdem gilt es, möglichen Selbstverletzungen durch die Abzuschiebenden, die diese verursachen könnten, um die Abschiebung zu vereiteln, zu begegnen. Um Verletzungsrisiken für Bedienstete und Gefangene zu verringern, werden höhere bauliche Standards gefordert.

**6.1 Beabsichtigt die Landesregierung, höhere Sicherheitsvorkehrungen beim Umbau der früheren Dessauer Justizvollzugsanstalt zu einer Abschiebehaftanstalt im Vergleich zu einer Justizvollzugseinrichtung umzusetzen?  
Wenn ja, warum?**

S. Punkt 6.

**7. Wo werden derzeit und bis zur Fertigstellung der Abschiebehaftanstalt in Dessau abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber und Asylbewerberinnen untergebracht?**

Für den Vollzug von Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG wird bis zur Fertigstellung einer landeseigenen Einrichtung auf Abschiebungshafteinrichtungen anderer Bundesländer zurückgegriffen, soweit dort Kapazitäten für die Unterbringung von sachsen-anhaltischen Abschiebungsgefangenen zur Verfügung gestellt werden können. Genutzt wurden in den letzten anderthalb Jahren hauptsächlich die Einrichtungen in Hannover-Langenhagen, Hamburg, Dresden und Bremen. Darüber hinaus gab es vereinzelt Unterbringungen in Einrichtungen in Eichstätt, Pforzheim, Büren und Ingelheim.

Mit dem Land Niedersachsen besteht zur Nutzung eines vorrangigen Kontingents von fünf Haftplätzen in der Abschiebungshafteinrichtung Hannover-Langenhagen eine Verwaltungsvereinbarung, die übergangsweise bis zur Fertigstellung der Abschiebungssicherungseinrichtung in Dessau-Roßlau gilt. Inwieweit im Hinblick auf das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das demnächst in Kraft treten wird, eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen übergangsweise in sonstigen Haftanstalten erfolgt, wird gegenwärtig geprüft.

**7.1 Wie viele abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber und Asylbewerberinnen waren im Jahr 2018 und im I. Halbjahr 2019 von dieser Übergangslösung betroffen?**

Im Jahr 2018 wurde in 49 Fällen Abschiebungshaft bzw. -gewahrsam in Einrichtungen anderer Bundesländer vollzogen. Im ersten Halbjahr 2019 betraf dies 34 Fälle.